



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017 HANNOVER, 23. FEBRUAR 2017 NR. 07 **INHALT SEITE** A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER Region Hannover Landeshauptstadt Hannover Satzung des Kommunalen Kinos der Landeshauptstadt Hannover 114 B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN 1. Stadt Burgwedel Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der Stadt Burgwedel 115 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen 115 in der Stadt Burgwedel (Straßenausbaubeitragssatzung) C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN Kirchenkreisamt Burgdorfer Land 1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof 119 der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Martini in Brelingen Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof 120 der Ev.-luth. St.-Martini-Kirchengemeinde in Brelingen

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung des Kommunalen Kinos der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 Flüchtlingsunterkünfte-Erleichterungsgesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in der Sitzung vom 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Kommunale Kino Hannover ist eine kulturelle Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Es ist dem Kulturbüro angegliedert. Spielstelle ist das Künstlerhaus.

§ 2 **Aufgabe**

Das Kommunale Kino hat die Aufgabe, den Film mit seinen kulturellen, gesellschaftspolitischen und didaktischen Möglichkeiten als eine eigenständige Kunstform erkennbar und nutzbar zu machen. Es soll für die Besucher Möglichkeiten der Information und Kommunikation schaffen sowie Filmproduktion, Filmverleih und Filmpräsentation anregen, den anspruchsvollen Film zu fördern.

§ 3 **Leitung**

Das Kommunale Kino wird von einer/einem hauptamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet (Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter). Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Aufstellung des Programms und des Entwurfs des Haushaltsplans
- die Steuerung der im Haushaltsplan für das Kommunale Kino bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmachten,
- die Entscheidung über Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- d) die Vertretung des Kommunalen Kinos in Fachvereinigungen und bei Veranstaltungen.

§ 4 Beirat

- (1) Zur Förderung der Arbeit des Kommunalen Kinos wird ein Beirat gebildet. Er ist beratend tätig. Die Leiterin/ Der Leiter des Kommunalen Kinos berichtet dem Beirat über alle wesentlichen Entwicklungen und legt ihm die Programme und den Entwurf des Haushaltsplans vor; der Beirat nimmt dazu Stellung.
- (2) Der Beirat berät über Vorschläge der Verwaltung zur Besetzung der Stelle der Leiterin/des Leiters des Kommunalen Kinos.

- (3) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus 3 Mitgliedern des Rates der Landeshauptstadt Hannover und aus 6 fachlich qualifizierten Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer einer Ratsperiode gewählt. Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent, die Bereichsleiterin/der Bereichsleiter des Kulturbüros und der Leiter des Kommunalen Kinos oder deren Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (5) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Sie/Er muss den Beirat außerdem einladen, wenn es mindestens 3 Mitglieder schriftlich verlangen. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (6) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 **Mitarbeiter**

- (1) Zum Kommunalen Kino gehören die im Stellenplan der Landeshauptstadt Hannover vorgesehenen hauptamtlichen Mitarbeiter.
- (2) Außerdem können für besondere Aufgaben (Seminare, Vorträge) freie Mitarbeiter gegen Honorar im Rahmen der Haushaltsmittel eingesetzt werden.

§ 6 Veranstaltungen

- Die Veranstaltungen k\u00f6nnen von jedermann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen besucht werden.
- (2) Grundsätzlich werden für den Besuch der Veranstaltungen Eintrittsgelder erhoben. Über die Höhe berät der Beirat. Die endgültige Beschlussfassung ist dem Rat vorbehalten.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalen Kinos vom 20. Februar 1975 in der Fassung vom 12. März 1995 außer Kraft.

Hannover, den 25. Januar 2017

Landeshauptstadt Hannover Schostok Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgwedel

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der Stadt Burgwedel

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B auf jeweils 430 v.H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2017 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (Bundesgesetzblatt I, S. 965) in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz vom 22. Dezember 1981 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt, S. 423) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2017 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2017 in einem Betrag am 1. Juli 2017 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2017 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30173 Hannover schriftlich, zur Niederschrift oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweis

Soweit in den im Jahre 2014 und danach zugestellten Steuer- und Abgabenbescheiden Straßenreinigungsgebühren festgesetzt wurden, sind diese Beträge in der zuletzt veranlagten Höhe ebenfalls zu den zuvor genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten (§ 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz).

Burgwedel, den 10.02.2017

Stadt Burgwedel Düker Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Burgwedel (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. Seite 226) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41) hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Burgwedel (nachfolgend Stadt genannt) erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer Straßen, Wege, Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten
 - 1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung; 2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;

 - 3. die Freilegung der Fläche;
 - 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
 - 5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
 - 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen (u.a. Kanäle, Abläufe, Mulden und Gossen) für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrich-

 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind,
 - h) niveaugleiche Mischflächen; die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich dieser Maßnahme zuzurechnen sind;
 - 7. die Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen;
 - 8. die Fremdfinanzierung.

(2) Die Stadt kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In dieser Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für selbstständig nutzbare Abschnitte (Abschnittsbildung) der öffentlichen Einrichtung ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (3) Bei Straßen i.S. des § 47 Nr. 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) gehören die Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstaben b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Vorteilsbemessung

- (1) Der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand beträgt
 - bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), und bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG
 - 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Randund Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus

b) für Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie Rad- und Gehwege in kombinierter Form 50 %

 c) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 %

d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 70 % e) für niveaugleiche Mischflächen 50 %

- 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, und bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Randund Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 - b) für Beleuchtungseinrichtungen, Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie Rad- und Gehwege in kombinierter Form 40 %

- c) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 55 %
- d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit
 Ausnahme der Busbuchten und
 Bushaltestellen
 65 %
 4. bei Fußgängerzonen
 70 %
- Den übrigen Anteil am beitragsfähigen Aufwand trägt die Stadt.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung eine andere Verteilung festlegen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 **Abrechnungsgebiet**

Die Grundstücke, deren Eigentümern durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Einrichtung, Abschnitten davon oder zur Abrechnungseinheit zusammengefasster öffentlicher Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlichrechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der unter Absatz 4 Nr. 2 genannten Flächen;
 - die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

25 %

40 %

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche
- c) Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
- 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallelen Linie hierzu, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport-und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, oder
 - 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

$\$ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die Vollgeschoss im Sinne von § 2 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken
 - 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,50 m und in allen anderen Baugebieten die durch 2,80 m geteilte im Bebauungsplan als höchstzulässig festgesetzte Gebäudehöhe, wo-

- bei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird;
- c) für die der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei eine Bruchzahl auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- 2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), oder für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen entbält
 - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5, wenn das Grundstück tatsächlich überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (z.B. Verwaltungs-, Schul- und Bahnhofsgebäude, Praxen von Freiberuflern) oder wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 - 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportund Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland oder Brachland 0,0333
- cc) bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

1,0

- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2
 - mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1.0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben 1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder 1,0 ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandené Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

Aufwandsspaltung

- (1) Der Beitrag kann ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge selbstständig erhoben werden für
 - 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
 - 2. die Freilegung,
 - 3. den Ausbau der Fahrbahnen,
 - 4. den Ausbau der Radwege oder einen von mehre-
 - 5. den Ausbau der Gehwege oder einen von mehre-
 - 6. den Ausbau kombinierter Rad- und Gehwege oder einen von mehreren,
 - 7. den Ausbau niveaugleicher Mischflächen,
 - 8. den Ausbau der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung (z.B. Kanäle oder Abläufe),
 - 9. den Ausbau der Beleuchtung der öffentlichen Ein-
 - richtung, 10. den Ausbau der Parkflächen oder eine von mehre-
 - 11. den Ausbau der Grünflächen oder eine von meh-

(2) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Randsteine und Schrammborde können mit einem solchen benachbarten Anlagenbestandteil abgerechnet werden, für den der Beitrag nach Abs. 1 Nr. 3 -11 gesondert erhoben werden kann.

\$ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme; in den Fällen der Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung jedoch erst mit dem entsprechenden Ratsbeschluss.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist erst beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 **Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

Die Stadt kann zulassen, dass der Ausbaubeitrag vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst wird. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Beitrages.

\$ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.1991 außer Kraft.

Burgwedel, den 10.02.2017

Stadt Burgwedel Der Bürgermeister Düker

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Martini in Brelingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Martini in Brelingen am 9. Februar 2017 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 1. August 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 1 (Geltungsbereich und Friedhofszweck) Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Darüber hinaus dient der Urnenhain auch der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St.-Georgs-Kirchengemeinde Mellendorf / Gemeinde Wedemark, mit den Ortsteilen Mellendorf und Hellendorf, hatten.

Der § 5 (Verhalten auf dem Friedhof) Absatz 2 Punkt e wird wie folgt ersetzt:

e) Druckschriften oder andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, oder Gegenstände oder Zeichen, die eine Befürwortung oder eine Ablehnung für oder gegen politische, gesellschaftliche und andere Themen zum Ausdruck bringen, aufzustellen oder zu befestigen.

Der § 11 (Allgemeines) Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

- Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),
 - d) Rasenreihengrabstätten (§ 15),
 - e) Urnenbestattung im Urnenhain (§ 15a),
 - f) Sockelgräber (§ 15b)
 - g) Sockel-Doppel-Wahlgräber (§15c).

Nach § 15 (Rasenreihengrabstätten) werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 15a Urnenbestattung im Urnenhain

- (1) Urnenbestattungen im Urnenhain sind einzelne Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit mit einer Grabstelle vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Der Urnenhain wird durch zentrale Holzstelen gekennzeichnet. Der Vor- und Nachname (sowie das Geburts- und Sterbejahr) der Verstorbenen werden auf einer Bronzetafel (8 x 12 cm) an dem vom Friedhofsträger errichteten Holzstelen nach Zahlungseingang in Auftrag gegeben und angebracht. Es besteht kein Anspruch auf die Verwendung einer bestimmten Stele für die Anbringung der Daten, die Entscheidung obliegt allein dem Friedhofsträger. Es kann nicht auf die Errichtung einer Bronzetafel verzichtet werden.

(4) Ein Ausschmücken der Anlage ist nicht gestattet.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Anlage an die Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zurück.

§ 15 b **Sockelgräber**

- (1) Sockelgräber sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In jedem Sockelgrab kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet und kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Abteilung der Sockelgräber ist mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Es sind ausschließlich stehende Grabmale mit einer Breite von max. 0,50m, einer Mindeststärke von 0,12m und einer Gesamtansichtsfläche von max. 0,40qm sowie einer max. Höhe von 1,20m zulässig. Diese sind auf einer Sockelplatte mit einer Größe von 0,80m x 0,60m und einer Mindeststärke von 0,12m zu errichten. Die Sockelplatte hat seitlich einen Überstand zum Grabstein von mindestens 0,15m und hinten von 0,10m einzuhalten. Die Sockelplatte ist ebenbündig mit der Rasenfläche einzusetzen. Grabschmuck darf nur auf der Sockelplatte abgelegt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

§ 15 c Sockel-Doppel-Wahlgräber

- (1) Sockel-Doppel-Wahlgräber sind Grabstätten, die mit zwei Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Die Abteilung der Sockelgräber-Doppel-Wahlgräber ist mit Rasen eingesät, die Grabstätten werden nicht einzeln eingefasst. Die Herrichtung und Pflege der Abteilung erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Es sind ausschließlich stehlenförmige Grabmale mit einer Mindeststärke von 0,12 m und einer Gesamtansichtsfläche von max. 0,60 qm sowie einer max. Höhe von 1,00 m zulässig. Davor ist eine Sockelplatte mit einer Größe von 0,80 m x 0,60 m und einer Mindeststärke von 0,12 m zu errichten. Die Sockelplatte ist ebenbündig mit der Rasenfläche einzusetzen. Grabschmuck darf nur auf der Sockelplatte abgelegt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten aus § 13 auch für die Sockel-Doppel-Wahlgräber. Der § 26 (Benutzung der Friedhofskapelle) wird wie folgt ersetzt:

§ 26 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die Kirche zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. März 2017 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Brelingen, den 9. Februar 2017

Der Kirchenvorstand:

M. Bernstorf L.S. Debora Becker Vorsitzende Kirchenvorsteherin

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 13. Februar 2017

L.S.

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand: Im Auftrag Veth Bevollmächtigter des KKV

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Martini-Kirchengemeinde in Brelingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evluth. Kirchengemeinde St.-Martini für den Friedhof in Brelingen am 9. Februar 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

$\S~4$ Festsetzung und Fälligkeit

- Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 **Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

a)	für Personen bis zu 5 Jahren	
	– für 25 Jahre – :	250,00€
b)	für Personen über 5 Jahre	
	– für 25 Jahre – :	385,00€

2. Wahlgrabstätte:

, and a south	
a) für 25 Jahre – je Grabstelle – :	750,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
– je Grabstelle – :	30,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 25 Jahre – :	500,00€
b) für jedes Jahr der Verlängerung	
– je Grabstelle – :	20,00€

4. Rasenreihengrabstätte für Särge oder Urnen:

a)	für 25	Jahre – '	ie Grabstelle – :	1.355,00 €

5. Urnenbestattung im Urnenhain:

a) für 25 Jahre – je Grabstelle – : 1.355,00 €

6. Sockelgräber:

a) für 25 Jahre – je Grabstelle – : 985,00 €

7. Sockel-Doppel-Wahlgräber:

a) für 25 Jahre – je Doppelgrab – : 1.970,00 € b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle – : 78,80 €

- 8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 2b oder 3b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	410,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	120,00 €
3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei	
Erstellung der Gruft (Grabstein sichern	,
Entfernen von Fundamenten, Bepflanz	ung
abräumen) je Arbeitsstunde	35,70 €

III. Verwaltungsgebühren:

1.	Für die Prüfung zur Errichtung oder	
	Änderung eines Grabmales	50,00€
2.	Für die laufende Überprüfung der	
	Standsicherheit während der Dauer des	
	Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht	
	liegende Grabmale) einmalig	50,00€
3.	Für die laufende Überprüfung der	
	Standsicherheit von nicht liegenden	
	Grabmalen bei der Verlängerung von	
	Nutzungsrechten für jedes	
	Jahr der Verlängerung	2,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle und Kirche anlässlich einer Trauerfeier:

 Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 300,00 €
 Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier: 300,00 €

V. Sonstige Gebühren:

1. Für die spätere vollständige Abräumung einer Grabstätte mit

a) einer Grabtafel (Platte): 95,00 € b) einem stehenden Grabstein: 190,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen

Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekannt-machung zum 1. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 22. Juni 2011 mit allen danach folgenden Änderungen außer Kraft.

Brelingen, den 9. Februar 2017

Der Kirchenvorstand:

M. Bernstorf Vorsitzende

L.S. Debora Becker Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß \S 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 13. Februar 2017

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgwedel-Langenhagen

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage Veth L.S. Bevollmächtigter des KKV Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64 E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90€ Gebühren für 1/2 Seite 61,00€ Gebühren für 1 Seite 123,00€

0,30€

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr